

Verkündet am 10. Juni 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2391 048

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Rudolf Hi [REDACTED], B [REDACTED], Hotel "D [REDACTED]
H [REDACTED]",

Klägers, Berufungsklägers, Be-
rufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Mini-
ster für Gesundheit und Wohlfahrt in Mainz,

Beklagten zu 1), Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. die Stadt Bad Ems, vertreten durch den Bürgermeister,

Beklagte zu 2), Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. We-
ber, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz

vom 4. Mai 1953 hinsichtlich der Kostenentscheidung für die erste Instanz aufgehoben.

Im übrigen wird die Revision mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß auf die Berufungen des Klägers und des beklagten Landes das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts in Koblenz vom 1. Juli 1952 unter Abänderung der Kostenentscheidung wie folgt neu gefaßt wird:

"Die Klage wird in Höhe des Klageanspruches von 2.100 DM abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten."

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

46

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Hotels "D [REDACTED] H [REDACTED]" in B [REDACTED], das seit 1939 nicht mehr zu Hotelzwecken gedient hatte und im Juli 1945 für Besatzungszwecke beschlagnahmt worden war. Im Zuge der Verlegung der französischen Militärregierung von B [REDACTED] nach Koblenz wurde das Hotel des Klägers von dieser freigegeben. Gleichzeitig mußten in Koblenz etwa 300 Wohnungen für die Militärregierung freigemacht werden. Dabei wurde von der Militärregierung darauf hingewiesen, daß für die aus diesem Grunde zu evakuierenden deutschen Familien, die auf jeden Fall untergebracht werden mußten, mehrere von der Besatzung freigegebene Hotels in B [REDACTED], darunter auch das des Klägers, zur Verfügung ständen. Die Umquartierung erfolgte in der Weise, daß der von dem französischen Stadtkommandanten in Koblenz damit beauftragte damalige Regierungs- und Landeskommisars der Provinz Rheinland-Hessen-Nassau (der Rechtsvorgänger des beklagten Landes), Dr. Ju [REDACTED], auf Grund von Listen der umzuquartierenden Familien einen Verteilerplan aufstellte, aus dem sich ergab, wohin diese Familien zu verbringen waren. In diesen Plan war auch das Hotel des Klägers aufgenommen.

Am 9. Oktober 1946 wurde dem Kläger von dem Bürgermeister der beklagten Stadt folgende Verfügung zugestellt:

"Auf Anordnung der franz. Militärregierung wird das Hotel "D [REDACTED] H [REDACTED]" durch Vereinbarung des Generalgouverneurs und des Oberbürgermeisters von Koblenz sowie des Landeskommisars für die Umquartierung zur Unterbringung von Koblenzer Familien in Anspruch genommen.

Die Einweisung der Familien erfolgt nach Ankunft. Einspruch gegen diese Verfügung ist unzulässig."



Im Anschluß an die Inanspruchnahme wurden mehrere Familien, darunter auch vier Familien aus B[REDACTED], in das Hotel des Klägers eingewiesen. Die aus Koblenz kommenden Familien hatten einen am 10. Oktober 1946 von dem Landes- und Regierungskommissar ausgestellten Einweisungsschein bekommen, der folgenden Wortlaut hatte:

E i n w e i s u n g s s c h e i n.

Ich verfüge im Einvernehmen mit der Militärregierung die Einweisung der Familie nach B[REDACTED], Hotel D[REDACTED] H[REDACTED] Stock.
Beschlagnahmt sind Räume.
Meldung erfolgt beim Amtsbürgermeister in B[REDACTED], der für die ordnungsmässige Zuweisung verantwortlich ist. Einspruch gegen diese Maßnahme kann nicht erhoben werden. Der Amtsbürgermeister ist berechtigt, polizeiliche ggf. militärische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
Für den Fall, daß obiges Quartier bereits belegt bzw. unzureichend ist, ist der Amtsbürgermeister angewiesen, ein entsprechendes anderes Quartier zu belegen und mir unter Angabe obiger Gesch.Nr. davon Mitteilung zu machen. Dieser Schein gilt als persönlicher Ausweis und ist dem Inhaber zu belassen.
Auf Anordnung der Militärregierung:
Keine deutsche Behörde darf sich dieser Maßnahme widersetzen.

Für den Transport der Familien von Koblenz nach B[REDACTED] wurden französische Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die gesamte Aktion wurde zum Teil von französischen Gendarmeriebeamten überwacht.

Alle Eingaben des Klägers an die zuständigen Stellen, um die Beschlagnahme seines Hotels rückgängig zu machen und eine Entschädigung zu erlangen, sind erfolglos geblieben. Angebotene Mietzahlungen hat der Kläger ursprünglich abgelehnt, nach der Währungsreform nur für Rechnung der beklagten Stadt vereinnahmt.

Im September 1947 hat der Bürgermeister der beklagten Stadt die Mietfestsetzung für die einzelnen Räume betrieben und dem Kläger die Höhe der Mieten im einzelnen mitgeteilt. Die Festsetzung der Mieten ist durch den Landrat bestätigt, die hiergegen von dem Kläger erhobene Beschwerde durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 22. November 1948 zurückgewiesen worden. Im Januar 1949 hat der Bürgermeister der beklagten Stadt Zwangsmietverträge verfügt.

Seit Oktober 1947 ist die Inanspruchnahme der Räume nach und nach aufgehoben worden, so daß sich zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nur noch zwei Familien in dem Hotel des Klägers befanden.

Der Kläger verlangt von den Beklagten Ersatz des ihm durch die Inanspruchnahme seines Hotels entstandenen Schadens. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Teilbetrages von 2.100 DM zu verurteilen.

Dazu hat er vorgetragen, die Inanspruchnahme des Hotels sei ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Die Beklagten hätten die Beschlagnahme auf keine deutsche Gesetzesbestimmung gestützt, sondern sich ausdrücklich auf eine bindende Anordnung der Militärregierung berufen, obwohl eine solche nicht vorgelegen habe. Auch seien entgegen dem vorgesehenen Evakuierungsplan vier Familien aus B. in das Hotel eingewiesen worden. In eine Anzahl der freigemachten Koblenzer Wohnungen seien nicht Besatzungsangehörige, sondern deutsche Familien eingewiesen worden. Die von den Beklagten ergriffenen

Maßnahmen seien daher ein rechtswidriger und schuldhafter Eingriff in das Eigentum des Klägers. Dem Kläger stehe deshalb wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten ein Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB in Verbindung mit Art 128 Verfassung von Rheinland-Pfalz, gegen die beklagte Stadt auch ein Anspruch aus § 70 PVG zu. Mindestens sei der Anspruch des Klägers auf Grund der §§ 74, 75 EinlALR gerechtfertigt.

Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt. Sie haben vorgetragen, die Inanspruchnahme des Hotels sei auf Befehl der Besatzungsmacht erfolgt, so daß der Kläger etwaige Ersatzansprüche nur an das Landesentschädigungsamt richten könne. Zumindest sei die Inanspruchnahme nach dem Wohnungsgesetz gerechtfertigt gewesen, da die Militärregierung nach Art I Abs 4 des Wohnungsgesetzes weisungsberechtigt gewesen sei. Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden, da er das Anwesen, für das er keine Konzession gehabt habe, doch nicht hätte benutzen können; auch treffe ihn mindestens ein mitwirkendes Verschulden, weil er bis zur Währungsreform die angebotenen Mietzahlungen nicht angenommen habe.

Das Landgericht hat die Akten dem Regierungskommissar bei dem Gericht erster Instanz in Koblenz zur Entscheidung über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vorgelegt und von diesem unter dem 25. Oktober 1950 den Bescheid erhalten,

"daß das Hotel "D[REDACTED] H[REDACTED]" in B[REDACTED] am 6. Juli 1945 für den Bedarf der französischen Truppen beschlagnahmt worden ist, daß am 4. Oktober 1946 das Hotel "D[REDACTED] H[REDACTED]" der Stadt B[REDACTED] zur Verfügung gestellt worden ist, um dort deutsche Familien unterzubringen, daß das Requisitionsamt nicht im Besitz von Einweisungsscheinen für dieses Gebäude sein kann, die für Evakuierte von Koblenz bestimmt waren,

daß die Anordnungen der Dienstnote vom 4. Oktober 1946 als eine Aufhebung der Beschlagnahme zu betrachten sind, die für die Besatzungstruppen durchgeführt worden ist, daß nur die Dienststellen der deutschen Regierung über Wohnungen verfügt haben, die zwischen verschiedenen deutschen Familien zu verteilen sind."

Daraufhin hat das Landgericht die Klage gegen das Land dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In den Entscheidungsgründen hat es das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung verneint, dem Kläger aber einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch nach §§ 74, 75 EinlALR zugebilligt. Die Klage gegen die beklagte Stadt hat das Landgericht abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben der Kläger, soweit die Klage gegen die beklagte Stadt abgewiesen worden ist, und das beklagte Land Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des Landes die Klage voll abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter; die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagten aus Amtspflichtverletzung ihrer Beamten verneint. Es hat dazu ausgeführt, das Vorgehen der Beklagten sei durch das Wohnungsgesetz gedeckt gewesen. Das Hotelanwesen des Klägers sei damals dem Wohnungsgesetz unterlegen, denn der Kläger habe damals keine Konzession zum Betrieb des Hotels ge-

habt, auch seien die Zimmer nach Abzug der Besatzung ohne Möbel leergestanden. Die Maßnahmen der Beklagten seien allerdings fehlerhaft gewesen, weil sich die Beklagten zu Unrecht auf eine unmittelbare Anordnung der Militärregierung berufen und deshalb eine Rechtsgrundlage nach deutschem Recht für ihre Verfügungen nicht angegeben, auch die Möglichkeit eines Rechtsmittels abgeschnitten hätten. Doch hätten diese Fehler nicht zur Nichtigkeit der Verwaltungsakte der Beklagten geführt, diese seien angesichts der damaligen Situation auch nicht schuldhaft gewesen. Ein Entschädigungsanspruch nach §§ 74, 75 EinlALR sei bei einer Inanspruchnahme nach dem Wohnungsgesetz nicht gegeben.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a) Soweit das Berufungsgericht einen Entschädigungsanspruch aus Aufopferung oder enteignungsgleichem Eingriff verneint hat, unterliegt das angefochtene Urteil nicht der Nachprüfung der Revision, da die Revisionssumme nicht erreicht und die Revision nicht zugelassen worden ist.

b) Das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend verneint.

Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, die Inanspruchnahme des Hotels sei nach dem Wohnungsgesetz gerechtfertigt gewesen, da es sich angesichts des Umstandes, daß das Hotel damals nicht in Betrieb und mit Möbeln ausgestattet gewesen sei, nicht um gewerbliche Räume, sondern um erfaßbare Wohnräume gehandelt habe. Ob

dies richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Die Beklagten konnten nach der damaligen Situation ohne Verschulden annehmen, es habe für sie eine bindende Anordnung der Militärregierung im Sinn des Art I Abs 4 des Wohnungsgesetzes vorgelegen, die sie zu einer den Bestimmungen dieses Gesetzes möglicherweise nicht entsprechenden Erfassung gewerblicher Räume ermächtigte. Nach den Feststellungen des Berufungsgericht oblag es den deutschen Behörden, in kürzester Frist 116 deutsche Familien aus Koblenz zu evakuieren und anderweitig unterzubringen. Die Besatzungsmacht stand drängend dahinter und verwies den Landeskommissar auf seine Vorstellungen hin unter anderen auf die von ihr freigemachten Hotels, zu denen auch das Hotel des Klägers gehörte. Der Bürgermeister der Beklagten Stadt erhielt seinerseits von dem Landeskommissar die Weisung, die Evakuierten in diesem Hotel unterzubringen, als Befehl der Besatzungsmacht übermittelt. Wenn die Beamten der Beklagten unter diesen Umständen glaubten, auf Anordnung der Besatzungsmacht so handeln zu müssen und zu dürfen, wie sie handelten, so kann ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden.

Dasselbe gilt auch, soweit die Beklagten ihre Maßnahmen darauf stützen zu können glaubten, daß sie nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur als verlängerter Arm der Besatzungsmacht handelten, und deshalb davon absehen zu können glaubten, die Inanspruchnahme auf eine Rechtsgrundlage nach deutschem Recht zu stellen. Das entsprach zwar objektiv nicht der für das Gericht bindenden Bescheinigung des französischen Regierungskommissars vom 25. Oktober 1950, wonach das Hotel von der Besatzungsmacht freigegeben worden ist, um den mit der Evakuierung befaßten Dienststellen die Möglichkeit einer Unterbringung

der evakuierten Familien zu geben ("pour y loger des familles allemandes"), die Unterbringung aber als ausschließliche Aufgabe der deutschen Dienststellen bezeichnet wurde, d.h., daß die deutschen Dienststellen die Inanspruchnahme des Hotels auch nach deutschen Gesetzen hätten vornehmen müssen. Aber auch insoweit kann es den Beamten der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie unter den dargelegten Umständen glaubten, nur eine Requisition der Besatzungsmacht durchzuführen.

Deshalb entfällt eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten auch insoweit, als sie nach der Inanspruchnahme diese in der Annahme, es handle sich um die Durchführung einer Requisition, aufrecht erhalten und den Kläger mit seinen Ansprüchen an das Besatzungsschadenamt verwiesen haben.

Ebenso kann ein Verschulden der Beamten der Beklagten, insbesondere der beklagten Stadt, nicht darin gesehen werden, wenn sie später glaubten, die Inanspruchnahme nach dem Wohnungsgesetz aufrecht erhalten zu können, da sie nach den gegebenen Umständen, selbst wenn es sich bei dem Hotel nicht um nach dem Wohnungsgesetz erfaßbare Räume gehandelt haben sollte, noch ohne Fahrlässigkeit annehmen konnten, die Inanspruchnahme nach dem Wohnungsgesetz sei durch eine sie bindende Anordnung der Militärregierung im Sinn des Art I Abs 4 Wohnungsgesetz gedeckt.

c) Darauf, ob die Beamten der Beklagten etwa deshalb amtspflichtwidrig gehandelt haben, weil einige der in Koblenz geräumten Wohnungen nicht mit Angehörigen der Besatzungsmacht, sondern mit Koblenzer Familien belegt und in das Hotel des Klägers auch vier Familien aus B

eingewiesen worden sind, kann es nicht ankommen, da eine etwaige Verfehlung in dieser Richtung für den von dem Kläger behaupteten Schaden nicht ursächlich gewesen wäre. Es war das ganze Hotel in Anspruch genommen worden und es konnte deshalb dem Kläger letztlich gleichgültig sein, ob in seinem Hotel Familien aus Koblenz oder solche aus B untergebracht und nach welchen Gesichtspunkten diese im einzelnen ausgewählt wurden.

3. Die Revision war daher in der Hauptsache als unbegründet zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung konnte das Berufungsurteil nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten werden. Das Landgericht hat nämlich bei seiner Kostenentscheidung nicht berücksichtigt, daß der Kläger einen Anspruch in Höhe von 100.000 DM geltend gemacht hat (vgl. Schriftsatz des Klägers vom 9. Juni 1952 und Protokoll des Landgerichts vom 10. Juni 1952), von dem nur über einen Teil von 2.100 DM entschieden worden ist. Es hätte also, da eine Teilkostenentscheidung für diese 2.100 DM nicht zweckmässig gewesen wäre, die ganze Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten müssen. Dem hätte das Berufungsgericht durch eine entsprechende Abänderung des landgerichtlichen Urteils Rechnung tragen müssen. Deshalb war insoweit unter Aufhebung und Abänderung der Vorderurteile die Kostenentscheidung für die erste Instanz dem Schlußurteil vorzubehalten.

Außerdem erschien es angebracht, den Tenor des landgerichtlichen Urteils im Interesse der Klarstellung dahin zu ergänzen, daß sich die Abweisung der Klage nur auf den Teil von 2.100 DM bezieht.

Die Kostenentscheidung für die Revisionsinstanz be-
ruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm Rietschel Dr. Weber

Dr. Kreft Dr. Beyer